

Allgemeine Studienordnung für die Studiengänge der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190), hat die Fakultät für Biologie die folgende Allgemeine Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Wünschenswerte zusätzliche Qualifikationen
- § 4 Studienziele
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl
- § 8 Leistungsnachweise, Qualifizierte Studienachweise und Teilnahmenachweise
- § 9 Studienberatung
- § 10 Promotion
- § 11 Studienpläne
- § 12 Revision der Studienordnung

II. Studiengangsspezifische Regelungen

- A) Diplomstudiengänge Biologie und Umweltwissenschaften
- § 13 Regelungsgrundlagen
- § 14 Aufbau des Studiums
- § 15 Diplom-Studienpläne

B) Lehramtsstudiengänge Sekundarstufe II und I

- § 16 Regelungsgrundlagen
- § 17 Aufbau des Studiums
- § 18 Lehramt-Studienpläne

C) Nebenfachstudiengang Magister

- § 19 Regelungsgrundlagen
- § 20 Aufbau des Studiums
- § 21 Magister-Studienplan

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

Anhang:
Studienpläne

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung beschreibt in ihrem allgemeinen Teil die grundsätzlichen Aspekte der Studiengänge der Fakultät für Biologie. In ihrem speziellen Teil regelt sie die studiengangsspezifischen Aspekte der Studiengänge

- Biologie - Diplom
- Umweltwissenschaften - Diplom
- Biologie - Lehramt Sekundarstufe II
- Biologie - Lehramt Sekundarstufe I
- Biologie - Magister-Nebenfach.

(2) Die Gültigkeit der in §§ 13 und 16 genannten Studienordnungen bleibt unberührt.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Als Zugangsvoraussetzung ist ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorzulegen.

§ 3

Wünschenswerte zusätzliche Qualifikationen

Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erleichtern das Studium der Biologie:

- a) eine im Rahmen der differenzierten Oberstufe erfolgte Schwerpunktbildung in naturwissenschaftlichen Fächern,
- b) Kenntnisse im Englischen als wissenschaftlicher Kommunikationssprache.

Die Qualifikation zu b) kann erworben werden durch Teilnahme an Sprachkursen (z.B. an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld) oder durch Selbststudium.

§ 4

Studienziele

Ziel des Studiums ist nicht nur, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und einen Überblick über die Zusammenhänge des Faches zu vermitteln. Erworben werden soll auch die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, zum Aufstellen von Hypothesen und zu deren Überprüfung durch empirische Daten und zur Einschätzung der Methoden und des Aussagewertes biologischer Experimente.

Ziele sind im einzelnen

- a) Planung von Experimenten
- b) Einsatz von klassischen und modernen instrumentellen Techniken
- c) Gebrauch allgemeiner mathematischer und statistischer Methoden
- d) bibliographische Techniken
- e) Darstellen wissenschaftlicher Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

Studierende sollen zudem in der Lage sein, Ge- und Missbrauch wissenschaftlicher Erkenntnisse einzuschätzen. Sie sollten die Fähigkeit zu fachübergreifender Kommunikation und Kooperation besitzen und Einsicht haben in die Verantwortung des Menschen für die von ihm bewohnte Umwelt. Die Verwirklichung dieser Ziele wird in allen dazu geeigneten Veranstaltungen angestrebt.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium ist in Studienjahre organisiert. Das Studium für das Lehramt Sekundarstufe I und für das Magister-Nebenfach kann zu jedem Semester, das Studium der übrigen Studiengänge nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Vermittlungsformen

(1) Für das Lehrangebot sind folgende Vermittlungsformen vorgesehen:

Vorlesung

Einzelne Stoffgebiete werden im Zusammenhang dargestellt. In Vorlesungen können Übungsanteile in unterschiedlichem Umfang integriert sein.

Seminar

Von den Teilnehmenden werden innerhalb eines Oberthemas wissenschaftliche Arbeiten und Erkenntnisse dargestellt und diskutiert. Dies geschieht im allgemeinen in Form von Referaten.

Übung

Unter Einsatz verschiedener Methoden werden Grundkenntnisse experimentell erarbeitet. Soweit möglich,

sollen die Teilnehmenden auch selbstgewählte Aufgaben lösen.

Exkursion

Pflanzen und Tiere werden in ihrer natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Umwelt vorgestellt; dabei sollen ökologische Zusammenhänge veranschaulicht werden. In zugeordneten Bestimmungsübungen und durch Besuch von Sammlungen werden Artenkenntnisse erworben und erweitert.

Fortgeschrittenenpraktikum (mit begleitender Übung)

Spezielle Kenntnisse werden mittels weitgehend selbstständiger Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen erworben. Gruppenarbeit wird angestrebt. In der begleitenden Übung werden Aufgabenstellung, Möglichkeiten der Problemlösung sowie die Ergebnisse diskutiert.

Geländepraktikum

Biotopbezogene Kenntnisse (faunistische, floristische und ökologische) werden durch Bearbeitung praktischer Aufgaben im Freiland erworben. Viele charakteristische Biotope (z.B. Hochgebirge, Küste, Macchie, Tundra) können nur im Rahmen einer mehrtägigen „Großen Exkursion“ kennen gelernt werden.

(2) Weitere Vermittlungsformen sollen erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums. Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Schwerpunkte,
- Erarbeitung fachübergreifender Aspekte und Mitarbeit bei interdisziplinären Veranstaltungen (z.B. des ZiF).

§ 7

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl

(1) Ist bei einzelnen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, insbesondere Praktika, eine Begrenzung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die Dekanin oder der Dekan den Zugang. Die Auswahl erfolgt nach folgendem Verfahren:

- Studierende höherer Fachsemester werden vor Studierenden niedrigerer Fachsemester aufgenommen.
- Innerhalb des gleichen Semesters entscheidet das Los.

Weitere Einzelheiten des Auswahlverfahrens sowie Ausnahmeregelungen werden von der Dekanin oder dem

Dekan der Fakultät für Biologie festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise (LN) sind Bescheinigungen über eine gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlussprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung. Sie können erworben werden durch die erfolgreiche Teilnahme an Praktika, Seminaren oder Übungen. Für die Ausstellung eines LN ist außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

- Seminarvortrag,
- schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Test oder Klausur),
- schriftliche Hausarbeit,
- Kolloquium,
- selbständige Durchführung praktischer Aufgaben (einschließlich Protokoll).

Die Art der erforderlichen Leistung wird im Kommentierten Veranstaltungsverzeichnis der Fakultät, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, festgelegt. Soweit die Veranstaltungen dies erlauben, sollen verschiedene Nachweismöglichkeiten alternativ angeboten werden.

Für den Erwerb von LN, sofern diese in Form einer Klausurarbeit oder in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden, werden in jedem Semester zwei Termine angesetzt. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.

(2) Anforderungen an Qualifizierte Studiennachweise (QN) im Sinne der Lehramt-Studienordnungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden den in der jeweiligen Veranstaltung behandelten Stoff angeeignet haben; sie liegen deutlich unter den Anforderungen an einen Leistungsnachweis. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Teilnahmenachweise (TN) setzen die regelmäßige, dokumentierte Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus; eine Leistungsüberprüfung erfolgt nicht. Teilnahmenachweise werden entweder durch Bescheinigungen oder durch Eintragung in das Studienbuch dokumentiert.

(4) Die Fakultät stellt den Studierenden zu Studienbeginn eine Karteikarte („Laufzettel“) aus, auf der die studiengangsspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtver-

anstaltungen aufgelistet sind und auf der die Veranstaltenden den jeweils erworbenen Nachweis bestätigen. Diese Karteikarte ist dem Prüfungsamt bei der Meldung zu einer Prüfung vorzulegen.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB). Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs.1 HG).

(2) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich der Vorbereitung auf Prüfungen wird von der Studienberatung der Fakultät für Biologie erteilt. Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Wintersemesters wird eine Einführungswoche in das Studium an der Fakultät für Biologie angeboten, die ebenfalls Beratungsfunktion hat.

(3) Darüber hinaus orientiert sich die Fakultät spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

§ 10

Promotion

Durch eine Promotion werden besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen. Ein Promotionsstudium kann durchgeführt werden nach erfolgreichem Abschluss

- eines Hauptfachstudiums an der Fakultät für Biologie,
- eines gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Studiums an einer anderen Hochschule,
- eines Nebenfach- oder Fachhochschulabschlusses (unter besonderen Bedingungen).

Die Zulassung zum Promotionsstudium kann an Studienauflagen gebunden sein.

Weiteres regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Studienpläne

Die den jeweiligen Studiengängen zugeordneten Studienpläne geben eine Empfehlung zur zeitlichen Abfolge von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und zur Aufteilung auf die einzelnen Semester.

§ 12

Revision der Studienordnung

Die in dieser Studienordnung zusammengefassten Grundstze stellen kein endgültiges Ergebnis dar. Sie sollen nach angemessener Zeit überprüft werden.

II. Studiengangsspezifische Regelungen

A) Diplomstudiengnge Biologie und Umweltwissenschaften

§ 13

Regelungsgrundlagen

(1) Grundlagen für den Diplomstudiengang Biologie sind

- die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Universitt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1996 (GABl. NW. II. Nr. 12/96 S. 837), bekannt gegeben im Mitteilungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Universitt Bielefeld Jg. 25, Nr. 30, S. 171,
- die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universitt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1996, bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universitt Bielefeld Jg. 25, Nr. 50, S. 319, gendert durch Ordnung vom 14. Februar 2000, bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universitt Bielefeld Jg. 29, Nr. 4, S. 14.

(2) Grundlagen für den Diplomstudiengang Umweltwissenschaften sind

- die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Umweltwissenschaften der Universitt Bielefeld vom 20. Februar 1998 (ABl. NRW. 2, Nr. 10/98, S. 815), bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universitt Bielefeld Jg. 27, Nr. 3, S. 155 i.V. mit der Berichtigung vom 3. Mrz 1999 (ABl. NRW. 2 Nr. 2/99 S. 89), bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universitt Bielefeld Jg. 28 Nr. 13 S. 49,
- die Studienordnung für den Diplomstudiengang Umweltwissenschaften der Universitt Bielefeld vom 10. Dezember 1998, bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universitt Bielefeld Jg. 27, Nr. 40, S. 183, gendert durch Ordnung vom 14. Februar 2000, bekannt gegeben im Mitteilungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Universitt Bielefeld Jg. 29, Nr. 4, S. 13.

§ 14

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in den Diplomstudiengngen in ein mit der Diplom-Vorprüfung abschließendes

Grundstudium und ein mit der Diplomprüfung abschließendes Hauptstudium. Der Studienumfang betrgt in beiden Studiengngen 175 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 15

Diplom-Studienplne

(1) Die Studienplne sind so aufgestellt, dass Studierende die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters und die Diplomprüfung (einschließlich der Diplomarbeit) im Diplomstudiengang Biologie bis zum Ende des 10. und im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften bis zum Ende des 9. Semesters abschließen können.

(2) Die Studienplne für die beiden Diplomstudiengnge können durch Beschluss der Fakulttskonferenz Biologie verndert werden und sind in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung als Anlagen 1-4 Bestandteil dieser Ordnung.

B) Lehramtstudiengnge Sekundarstufe II und I

§ 16

Regelungsgrundlagen

Regelungsgrundlagen für beide Lehramtstudiengnge sind

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrmter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NW. S. 564), gendert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrmter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. 1994 S. 754, 1995 S. 166), zuletzt gendert durch Ordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524),
- die Ordnung für die Zwischenprüfung der Universitt Bielefeld für Unterrichtsfcher in den Studiengngen für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Universitt Bielefeld vom 7. August 1996 (GABl. NW. II 1997, S. 298), bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universitt Bielefeld Jg. 26 Nr. 45 S. 337, zuletzt gendert durch Ordnung vom 3. Juli 2000, bekannt gegeben im Verkündungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Universitt Bielefeld Jg. 29, Nr. 15, S. 96,
- die Studienordnung für den Studiengang Biologie an der Universitt Bielefeld mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe

II vom 20. März 1996, bekannt gegeben im Mitteilungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Universität Bielefeld Jg. 25, Nr. 5, S. 15,

- die Studienordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Bielefeld mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 20. März 1996, bekannt gegeben im Mitteilungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Universität Bielefeld Jg. 25, Nr. 5, S. 9.

§ 17

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich im Lehramt der

- Sekundarstufe I in ein mit der Zwischenprüfung abschließendes dreisemestriges Grundstudium mit einem Studienumfang von 23 SWS und ein dreisemestriges Hauptstudium mit einem Studienumfang von 23 SWS sowie 1 Semester Prüfungszeit,
- Sekundarstufe II in ein mit der Zwischenprüfung abschließendes viersemestriges Grundstudium mit einem Studienumfang von 31 SWS und ein viersemestriges Hauptstudium mit einem Studienumfang von 35 SWS sowie 1 Semester Prüfungszeit.

§ 18

Lehramt-Studienpläne

Die Studienpläne für die beiden Lehramtsstudiengänge können durch Beschluss der Fakultätskonferenz Biologie verändert werden und sind in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung als Anlagen 5 und 6 Bestandteil dieser Ordnung.

C) Nebenfachstudiengang Magister

§ 19

(2) Das Grundstudium gliedert sich in einen Pflichtteil mit den Veranstaltungen

- V Allgemeine Biologie / Zellbiologie 2 SWS -WS-
- Ü Nebenfachpraktikum * 4 SWS -WS-

und einen Wahlpflichtteil, in dem die einem der folgenden Schwerpunkte zugeordneten Veranstaltungen zu besuchen sind :

- a) genetisch/entwicklungsbiologischer Schwerpunkt
 - V/Ü Genetik 2 SWS -SS-
 - V Evolutionsbiologie 1 SWS -SS-
 - Ü Genetik / Mikrobiologie * 2 SWS -WS-
 - S zu dieser Übung 2 SWS -WS-
 - V Entwicklungsbiologie 1 SWS -WS-
 - Ü Entwicklungsbiologie * 2 SWS -SS-
- b) neurobiologisch/ethologischer Schwerpunkt
 - V Allgemeine Zoologie / Histologie 2 SWS -SS-
 - Ü Neurobiologie * 3 SWS -WS-
 - V zu dieser Übung 2 SWS -WS-

Regelungsgrundlagen

Regelungsgrundlage ist

- die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie und der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Februar 1997 (GABI. NW. II Nr. 11/97, S. 759), bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld, Jg. 26 Nr. 60 S. 413, zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. September 2000 bekannt gegeben im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 29, Nr. 21, S. 152.

§ 20

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein mit der Zwischenprüfung abschließendes Grund- und ein mit der Magisterprüfung abschließendes Hauptstudium. Die Studienordnung ist so aufgestellt, dass Studierende die Zwischenprüfung (ZP) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters und die Magisterprüfung bis zum Ende des 8. Semesters abschließen können. Der Studienumfang beträgt 40 SWS, davon entfallen 4 SWS auf nicht prüfungsrelevante zusätzliche Veranstaltungen, die das Fachstudium ergänzen und aus dem gesamten Lehrangebot der Universität gewählt werden können. Für prüfungsrelevante Veranstaltungen entfallen auf das Grundstudium (bis zur ZP) 16 Semesterwochenstunden (SWS), auf das Hauptstudium 20 SWS.

	- Ü	Verhaltensforschung *	2 SWS	-SS-
	- V	zu dieser Übung	1 SWS	-SS-
c)		ökologischer Schwerpunkt		
	- V	Ökologie	1 SWS	-SS-
	- V	Ökosysteme	2 SWS	-WS-
	- Ü	Ökologie I oder II *	2 SWS	-SS bzw. WS-
	- V	Angewandte Ökologie	2 SWS	-SS-
	- Ü	Freilandökologie *	3 SWS	-SS-

In den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erbringen, der Besuch der Vorlesungen wird durch Eintragungen im Studienbuch nachgewiesen. Die Veranstaltungen finden im Jahresturnus statt; die Zuordnung zu einem Wintersemester (WS) bzw. zu einem Sommersemester (SS) ist jeweils angegeben. Der Besuch der Veranstaltungen in der Reihenfolge der Auflistung wird empfohlen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Biologie vom 13. Dezember 2000.

Bielefeld, den 2. Mai 2001

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

(3) Das Hauptstudium besteht aus Wahlpflicht-Veranstaltungen im Umfang von 20 SWS, von denen mindestens 6 SWS als Übungen oder Praktika nachgewiesen werden müssen. In 4 dieser 6 SWS Übungen oder Praktika ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. In Praktika, Seminaren und Übungen sind Teilnahmenachweise gemäß § 8 Abs. 3 zu erbringen, sofern kein Leistungsnachweis erworben wird. Die gewählten Veranstaltungen können sowohl auf der im Grundstudium eingeschlagenen Ausrichtung aufbauen als auch diese durch andere Veranstaltungen des Grundstudiums erweitern.

§ 21

Magister-Studienplan

Der Studienplan für den Magister-Nebenfachstudiengang kann durch Beschluss der Fakultätskonferenz Biologie verändert werden und ist in seiner jeweils gültigen aktuellen Fassung als Anlage 7 Bestandteil dieser Ordnung.

III Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Universität Bielefeld in Kraft.

Anlage 1

STUDIENGANG DIPLOMBIOLOGIE

A Pflichtveranstaltungen (58,5 SWS)

1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
V	Allg. Biol. u. Zellbiol.	2,5 SWS	V	Allg. Zool./Histol.	2,5 SWS	V	Stoffwechselphysiologie	2,5 SWS	V	Verhaltensforschung	1 SWS
Ü	<u>Allg. Biol. u. Zellbiol.</u>	2 SWS	Ü	<u>Allg. Zool./Histol.</u>	2 SWS	Ü	<u>Stoffwechselphysiologie</u>	3 SWS	Ex	<u>Zoolog. Exkursionen</u>	1 SWS
V	Allg. Botanik	2,5 SWS	V/Ü	Genetik	2 SWS	V	Neurobiologie	2 SWS	V	Statist. Grundlagen	2 SWS
Ü	<u>Allg. Botanik</u>	2 SWS	V	Evolutionsbiologie	1 SWS	V	Entwicklungsbiologie	1,5 SWS	Ü	<u>Übungen zur Statistik</u>	1 SWS
Ü	<u>Zoolog. Formenkenntnis</u>	1 SWS	V	Ökologie	1 SWS	V	Mikrobiologie	1 SWS			
S	"Biologie heute"	2 SWS	Ü	<u>Botan. Formenkenntnis</u>	1 SWS	Pr/Ü	<u>Physik für Biologen</u>	5 SWS			
V	Mathemat. Grundlagen	2 SWS	Ex	<u>Botan. Exkursionen</u>	1 SWS						
Ü	<u>Übungen zur Mathematik</u>	1 SWS	V	Physik für Biologen II	2 SWS						
V	Chemie für Biologen	4 SWS	Pr/Ü	<u>Chemie für Biologen</u>	5 SWS						
V	Physik für Biologen I	2 SWS									

B Veranstaltungen freier Wahl (14 SWS)

Einführungswoche	2 SWS		Biolog. Schwerpunkte	4 SWS	Biolog. Schwerpunkte	4 SWS
					Nebenfach-Grundlagen	4 SWS

C Wahlpflichtveranstaltungen (14,5 SWS, - davon 7 mit Qualifiziertem Studiennachweis)

	V/S u. Ü gemäß Blatt 2	4,5 SWS	V/S und Ü gemäß Blatt 2	4,5 SWS	V/S und Ü gemäß Blatt 2	5,5 SWS	
Pflicht-Wochenstunden	21 SWS	Pflicht-Wochenstunden	17,5 SWS	Pflicht-Wochenstunden	15 SWS	Pflicht-Wochenstunden	5 SWS
Gesamt-Wochenstunden	23 SWS	Gesamt-Wochenstunden	22 SWS	Gesamt-Wochenstunden	23,5 SWS	Gesamt-Wochenstunden	18,5 SWS

_____ = Leistungsnachweis vorgeschrieben

----- = Teilnahmenachweis vorgeschrieben

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung Ü = Übung

Ex = Exkursion

Pr = Praktikum

Anlage 2

Zu C WAHLPFLICHT-Veranstaltungen (Alternativ-Modelle)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modell 1 (genetisch/entwicklungsbiologische Ausrichtung)			
	Ü <u>Spez. Botanik oder Spez. Zoologie (A)</u> 3 SWS V/S zur gewählten Übung 1,5 SWS	Ü <u>Genetik/Mikrobiologie (B)</u> 2 SWS V/S zur gewählten Übung 2,5 SWS	Ü <u>Entwicklungsbiologie (C)</u> 2 SWS V/S zur gewählten Übung 3,5 SWS
Modell 2 (ethologisch/neurobiologische Ausrichtung)			
	Ü <u>Humanbiologie (C)</u> 2 SWS V/S zur gewählten Übung 2,5 SWS	Ü <u>Neurobiologie (A)</u> 3 SWS V/S zur gewählten Übung 1,5 SWS	Ü <u>Verhaltensforschung (B)</u> 2 SWS V/S zur gewählten Übung 3,5 SWS
Modell 3 (ökologische Ausrichtung)			
	Ü <u>Spez. Botanik oder Spez. Zoologie (A)</u> 3 SWS V/S zur gewählten Übung 1,5 SWS	Ü <u>Ökologie (B oder C)</u> 2 SWS V/S zur gewählten Übung 2,5 SWS	Ü <u>Ökologie (B oder C)</u> 2 SWS V/S zur gewählten Übung 3,5 SWS
Jeweiliges Stundenvolumen:	4,5 SWS	4,5 SWS	5,5 SWS

_____ = Qualifizierter Studiennachweis vorgeschrieben

----- = Teilnahmenachweis vorgeschrieben

(Je nach aktuellem Lehrangebot können sich leichte Verschiebungen zwischen den einzelnen Semestern ergeben.)

Gemäß § 7 Abs. 3 b) der StudO vom 4. Dezember 1996, geändert durch Ordnung vom 14. Februar 2000 ist verbindlich vorgeschrieben

1 Leistungsnachweis aus Gruppe A (Spez. Botanik / Spez. Zoologie / Neurobiologie)

1 Leistungsnachweis aus Gruppe B (Genetik/Mikrobiologie / Ökologie / Verhaltensforschung)

1 Leistungsnachweis aus Gruppe C (Entwicklungsbiologie / Ökologie / Humanbiologie)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

Ex = Exkursion

Pr = Praktikum

Anlage 3

Grundstudium Diplom-Umweltwissenschaften

A Pflichtveranstaltungen (79 SWS)

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
V	Allg. Biologie und Zellbiologie 2,5 SWS	V	Allg. Zoologie/Histologie 2,5 SWS	V	Stoffwechselfysiologie 2,5 SWS	V	aquat. Ökosysteme 1 SWS
Ü	<u>Allg. Biologie und Zellbiologie</u> 2 SWS	Ü	<u>Allg. Zoologie/Histologie</u> 2 SWS	Ü	<u>Stoffwechselfysiologie</u> 3 SWS	Ex	<u>Zoolog. Exkursionen</u> 1 SWS
V	Allg. Botanik 2,5 SWS	V/Ü	Genetik 2 SWS	V	terr. Ökosysteme 2 SWS	V	Statist. Grundlagen 2 SWS
Ü	<u>Allg. Botanik</u> 2 SWS	V	Evolutionsbiologie 1 SWS	V	Mikrobiologie 1 SWS	Ü	<u>Übungen zur Statistik</u> 1 SWS
Ü	<u>Zoolog. Formenkenntnis</u> 1 SWS	V	Ökologie 1 SWS	V	Grundl. Phys. Reakt. 4 SWS	V	Spez. Botanik 1,5 SWS
V	Umweltprobleme 1 SWS	Ü	<u>Botan. Formenkenntnis</u> 1 SWS	Pr/Ü	<u>Phys. Reaktionen I</u> 5 SWS	Ü	<u>Spez. Botanik</u> 3 SWS
V	Grundlagen ch. Reakt. 4 SWS	Ex	<u>Botan. Exkursionen</u> 1 SWS			V	Angew. Ökologie 2 SWS
Pr/Ü	<u>Chem. Reaktionen I</u> 5 SWS	V	Spez. Zoologie 1,5 SWS			Ü	<u>Freilandökologie(=Angew. Ökol.)</u> 3 SWS
		Ü	<u>Spez. Zoologie</u> 3 SWS			Pr/Ü	<u>Phys. Reaktionen II</u> 5 SWS
		V	Chem. Umweltprozesse 2 SWS				
		Pr/Ü	<u>Chem. Reaktionen II</u> 5 SWS				

B Veranstaltungen freier Wahl (8 SWS; Vorschläge)

Einführungswoche 2 SWS		Biol. Veranstaltungen 3 SWS	nicht-biol. Veranstaltungen 3 SWS
Gesamt-SWS 22 SWS	22 SWS	20,5 SWS	22,5 SWS

Summe: 87 Semesterwochenstunden (SWS)

_____ = Leistungsnachweis (LN) vorgeschrieben

----- = Teilnahmenachweis (TN) vorgeschrieben

Die Art des Nachweises (LN oder TN) kann getauscht werden zwischen den Kursen:

- Chem. Reakt. I und II (1./2. Semester)
- Physik. Reakt. I und II (3./4. Semester)
- Spez. Zool und Spez. Bot. (2./4. Semester)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

Ex = Exkursion

Pr = Praktikum

Anlage 4

Hauptstudium Diplom-Umweltwissenschaften

A Pflichtveranstaltungen (23 SWS)

5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
V	Einf. in das Öffentl. Recht 2 SWS	V	Einf. in das Privatrecht 2 SWS	V	Allg. Verwaltungsrecht 3 SWS	V	Umweltverwaltungsrecht Teil II 2 SWS
V	Einf. in das Strafrecht /Umweltstrafrecht 2 SWS	V	Einf. in das Umweltrecht 2 SWS	V	Umwelt.Verw.Recht I 2 SWS	S	Verwaltungsrecht-AG 2 SWS
V	Einf. in die Umweltsoziologie 2 SWS	V	Polizei- und Ordnungsrecht 2 SWS	V	Baurecht 2 SWS		

B Wahlpflichtveranstaltungen (56 SWS; Vorschläge)

V/S	zur Wissenschaftsethik 2 SWS	P/Ü	in Biologie 15 SWS	V/S	in Pädagogik 1 SWS	V/S	in Pädagogik 1 SWS
P/Ü	in Biologie 5 SWS			P/Ü	in Biologie 5 SWS		fachüberggr. Projekt 15 SWS
	Nicht-biol. Nebenfach 5 SWS				Nicht-biol. Nebenfach 5 SWS	S	in Biologie 2 SWS

C Veranstaltungen freier Wahl (9 SWS; Vorschläge)

Freie Wahl	3 SWS			Freie Wahl	5 SWS		
Empfohlen: V	Biogeographie 1 SWS						
Pflicht-Wochenstunden	6 SWS	Pflichtwochenstunden	6 SWS	Pflichtwochenstunden	7 SWS	Pflichtwochenstunden	4 SWS
Gesamtwochenstunden	22 SWS	Gesamtwochenstunden	21 SWS	Gesamtwochenstunden	23 SWS	Gesamtwochenstunden	22 SWS

Summe: 88 SWS

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung Ü = Übung Ex = Exkursion Pr = Praktikum

Anlage 5

Studiengang Biologie Lehramt Sekundarstufe I

1. Semester

V	Allgemeine Biologie und Zellbiologie	2 SWS
V	Allgemeine Botanik	2 SWS
Ü	Allgemeine Botanik	2 SWS*
Ü/Ex	Spez. Zoologie und Formenkenntnis	3 SWS*

Gesamt-Wochenstunden 9 SWS

2. Semester

V	Allg. Zool./Histol.	2 SWS
Ü	Allg. Zool./Histol.	2 SWS*
Ü/Ex	Spez. Botanik und Formenkenntnis	3 SWS*

Gesamt-Wochenstunden 7 SWS

3. Semester

V	Stoffwechselphysiologie	2 SWS
Ü	Stoffwechselphysiologie	3 SWS*
V/Ü	Einf. Didaktik	2 SWS

Gesamt-Wochenstunden 7 SWS

1. Alle aufgeführten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.
2. In allen mit "*" gekennzeichneten Veranstaltungen besteht für Studierende die **Wahlmöglichkeit**, sich entweder die regelmäßige Teilnahme bestätigen zu lassen (**Teilnahmenachweis**), oder (nach einem Leistungstest) einen **Leistungsnachweis** zu erwerben.
3. Es gibt **fünf** mit "*" gekennzeichnete Veranstaltungen. In zwei dieser Kurse **muss** ein Leistungsnachweis erworben werden. Die Inhalte von zwei der drei übrigen Kurse, in denen demzufolge nur ein Teilnahmenachweis erworben wurde, werden die beiden Prüfungsthemen der mündlichen Zwischenprüfung nach dem 3. Semester. Die Auswahl ist freigestellt.

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung Ü = Übung Ex = Exkursion Pr = Praktikum

Anlage 6

Studiengang Lehramt Sekundarstufe II

1. Semester

V	Allgemeine Biologie und Zellbiologie	2 SWS
Ü	Allgemeine Biologie und Zellbiologie	2 SWS*
V	Allgemeine Botanik	2 SWS
Ü	Allgemeine Botanik	2 SWS*
Ü	Zool. Formenkenntnis	1 SWS+
Gesamt-Wochenstunden		9 SWS

2. Semester

V	Allg.Zool./Histol.	2 SWS
Ü	Allg.Zool./Histol.	2 SWS*
V/Ü	Genetik	2 SWS*
Ü	Botan. Formenkenntnis	1 SWS+
Ex.	Botan. Exkursionen	1 SWS+
Gesamt-Wochenstunden		8 SWS

3. Semester

V	Stoffwechselfysiologie	2 SWS
Ü	Stoffwechselfysiologie	3 SWS*
V	Neurobiologie	2 SWS
V	Entwicklungsbiologie	1 SWS
V/Ü	Einf. Didaktik	2 SWS
Gesamt-Wochenstunden		10 SWS

4. Semester

V	Verhaltensforschung	1 SWS
V	Ökologie	1 SWS
V	Evolutionsbiologie	1 SWS
Ex.	Zool. Exkursionen	1 SWS+
Gesamt-Wochenstunden		4 SWS

1. Alle aufgeführten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.
2. In allen mit "+" hinter der SWS-Angabe gekennzeichneten Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme zu dokumentieren, d. h. es ist ein **Teilnahmenachweis** zu erwerben.
3. In allen mit "*" gekennzeichneten Veranstaltungen besteht für Studierende die **Wahlmöglichkeit**, entweder auch einen Teilnahmenachweis zu erwerben, oder (nach einem Leistungstest) einen **Leistungsnachweis**.
4. Es gibt **fünf** mit "*" gekennzeichnete Veranstaltungen. In drei dieser Kurse **muss** ein Leistungsnachweis erworben werden. Die Inhalte der beiden übrigen Kurse, in denen demzufolge nur ein Teilnahmenachweis erworben wurde, werden die beiden Prüfungsthemen der mündlichen Zwischenprüfung nach dem 4. Semester. Die Auswahl ist freigestellt.

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung Ü = Übung Ex = Exkursion Pr = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

S = Seminar

V = Vorlesung

Ü = Übung